

Allgemeine Geschäftsbedingungen

VORWORT

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der ImagineCargo GmbH dienen dazu, die gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen und regeln das Vertragsverhältnis zwischen der/dem Auftraggeber/in (nachfolgend „Versender“), Endkundinnen bzw. Endkunden (nachfolgend „Empfänger“) und der ImagineCargo GmbH (nachfolgend ImagineCargo“).

1. GELTUNG

Die AGB gelten und umfassen die gesamten, nachstehend näher umschriebenen Tätigkeitsbereiche und erbrachten Leistungen von ImagineCargo. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge, wenn die AGB bei früheren Aufträgen des Auftraggebers Anwendung fanden. Allfällige AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Von den AGB abweichende Vereinbarungen können getroffen werden.

Soweit in diesen AGB nicht abweichend geregelt, gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie für grenzüberschreitende Transporte auf der Straße die Regelungen der CMR (Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road, Geneva, May 1956 and Protocol of 5th July 1978, Geneva) und für Beförderungen im internationalen Luftverkehr das Montrealer Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999 sowie nachrangig die Regelungen des Warschauer Abkommens in seiner jeweils gültigen Fassung, sofern nicht das Montrealer Übereinkommen Anwendung findet. Die Geltung der Allgemeinen Schweizer Spediteurbedingungen ist ausgeschlossen.

2. LEISTUNG

ImagineCargo betreibt in der Schweiz ein Netzwerk aus nachhaltigen Kurierunternehmen und Logistikern (im folgenden „ImagineCargo-Partner“) zur Abholung, Beförderung und Zustellung von Lieferungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für diese Tätigkeiten, insbesondere hinsichtlich Abfertigung, Behandlung, Umschlag und Lagerung sowie jede Besorgung der Beförderung von Sendungen. Der Versender beauftragt ImagineCargo; befördert wird die Sendung grundsätzlich durch einen ImagineCargo-Partner.

3. TRANSPORTGÜTER

Eine Sendung besteht aus einem Packstück. Zur Beförderung zugelassen sind nur Packstücke mit den vertraglich vereinbarten Maßen und Gewichten.

3. VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE GÜTER

Folgende Güter werden vom Transport grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Sendungen, deren Wert CHF 10.000,00 überschreitet; ImagineCargo ist schriftlich zu informieren, sollte der Wert einer Sendung CHF 2.500,00 überschreiten um die Möglichkeit einzuräumen, im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Sendung zur Beförderung angenommen werden kann; ohne vorherige Zustimmung von ImagineCargo sind diese Sendungen von der Beförderung ebenfalls ausgeschlossen.
2. Gefahrgut über der gesetzlichen Freigrenze (LQ)
3. Waren, deren Transport gesetzlich verboten ist oder Personen verletzen oder Sachschäden verursachen können
4. Drogen, Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe oder militärisches Gerät und deren Bestandteile
5. Geld, Edelmetalle, Wertpapiere, Briefmarken
6. Nahrungsmittel, verderbliche Lebensmittel und Getränke, die während des Transports gekühlt werden müssen oder andere spezielle Transportbedingungen erfordern
7. Menschliche Körper, Organe oder Körperteile
8. Tote Tiere
9. Pornographische oder andere Erzeugnisse anstößigen Inhalts
10. Gefährliche Abfälle (z.B. gebrauchte Injektionsnadeln oder Spritzen)

Ohne besondere Vereinbarung sind Ansprüche aus dem Transport von folgenden Gütern ausgeschlossen:

11. Pflanzen und Pflanzenmaterial, einschließlich Saatgut
12. Lebende Tiere

ImagineCargo behält sich die begründungslose Ablehnung eines Auftrages ausdrücklich vor.

4. GEFÄHRLICHE GÜTER

Nach vorheriger Rücksprache mit ImagineCargo kann im innerschweizer Verkehr hinsichtlich einzelner Stoffe und Gegenstände gemäß Kapitel 3.4 ADR (Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) im Einzelfall eine Ausnahme vom Beförderungsausschluss schriftlich vereinbart werden.

Es obliegt dem Versender, bestmöglich zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Mengenbegrenzungen nach Maßgabe des Kapitels 3.4 ADR (sogenannte Limited Quantities) sowie die gefahrgutrechtlichen Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten eingehalten werden. Weder ImagineCargo noch die Auftragsempfänger oder die zur Beförderung eingeschalteten Unternehmen sind nicht verpflichtet, Angaben des Versenders zum Gut nachzuprüfen.

5. LEISTUNGSUMFANG

Sämtliche Transportleistungen werden durch ImagineCargo-Partner ausgeführt.

Die ImagineCargo-Partner sind nicht zur Untersuchung sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung der Sendung und ihrer Verpackung verpflichtet.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, umfasst der Auftrag zur Durchführung der Beförderung nicht die Verpackung, Verwiegung, Untersuchung, Kennzeichnung oder Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes.

Die Ablieferung einer Sendung erfolgt beim Empfänger, an der Poststelle oder der Warenannahme. Wenn zuvor mit dem Auftraggeber vereinbart kann diese auch in den Briefkasten des Empfängers erfolgen.

Eine Ablieferungsquittung resp Unterschrift des Empfängers wird nur nach vorheriger Weisung des Versenders eingeholt.

1. Der Versender erklärt sich, wenn nicht zuvor anders mit ImagineCargo vereinbart, einverstanden, dass die Ablieferung nach erfolglosem Zustellversuch bei dem Empfänger auch bei einem Nachbarn des Empfängers oder einer im Geschäft oder Haushalt des Empfängers anwesenden Person erfolgen kann (alternative Zustellung). Nachbar ist eine Person, die im gleichen oder nächstgelegenen Gebäude wohnt oder arbeitet. Dies gilt nicht, sollten begründete Zweifel bestehen, dass die alternative Zustellung den Interessen des Versenders oder Empfängers widerspricht.
2. Die Anzahl der zu erfolgenden Zustellversuche ist Gegenstand spezifischer vertraglicher Vereinbarungen zwischen ImagineCargo und dem Versender
3. Sollten Hindernisse bei der Beförderung oder Auslieferung auftreten, wird der Versender unverzüglich unterrichtet, um dessen Weisung einzuholen. Ist die Weisung nicht innerhalb angemessener Frist zu erlangen, so kann ImagineCargo oder der jeweilige ImagineCargo-Partner diejenigen Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Versenders angemessen und geeignet erscheinen, insbesondere kann die Sendung an den Versender zurückbefördert werden. In diesem Falle ist der Versender zum Ersatz der

erforderlichen Aufwendungen bzw. Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet, wenn das Hindernis nicht dem Risikobereich von ImagineCargo zuzurechnen ist.

6. AUFTRAGSERTEILUNG

Ein Auftrag zur Beförderung ist nur über eine direkte Anbindung über die ImagineCargo-Schnittstelle oder über ein Auftragsportal durch den Versender an ImagineCargo zu erteilen. Wird er mündlich, telefonisch oder per E-Mail erteilt, so trägt der Auftraggeber bis zum Eintreffen einer schriftlichen Auftragserteilung via API oder Auftragsportal die alleinige Verantwortung einer falschen oder unvollständigen Übermittlung.

Der Auftrag enthält alle für eine ordentliche Durchführung notwendigen Angaben sowie eventuell Hinweise reglementierte Güter und solche, die eine besonderen Behandlung bedürfen.

7. AUFTRAGSSTORNIERUNG

Eine Stornierung oder Änderung hat schnellstmöglich telefonisch oder über das webbasierte Auftragsportal bis spätestens eine Stunde vor geplanter Abholung durch den Versender zu erfolgen. Kann ImagineCargo bei einer Stornierung den Kurierfahrer nicht vor Ankunft am Ort der Abholung erreichen, so wird ein Teilbetrag des Auftrages als Fehlanfahrt in der Rechnung verrechnet. Alle zusätzlichen Kosten und Leistungen im Zusammenhang mit stornierten Transportaufträgen werden nach Aufwand verrechnet. Der Auftraggeber haftet gesamtschuldnerisch.

8. ENTGELTE

Rechnungen von ImagineCargo sind sofort nach Erhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Sind Transportentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem ausländischen Empfänger zu zahlen, oder wurden sie von ihm verursacht, so hat der inländische Auftraggeber ImagineCargo die Aufwendungen zu ersetzen, die von dem ausländischen Empfänger auf erste Anforderung nicht beglichen wurden.

9. TRANSPORTVERSICHERUNG

Für gewisse Transporte besteht die Möglichkeit, eine umfassende Einzeltransportversicherung abzuschließen. Um eine höhere Tagesversicherung (Warentransportversicherung / All-Risk-Versicherung) abzuschließen, ist ImagineCargo frühzeitig in schriftlicher Form zu informieren. Die Versicherungskosten/ Versicherungsprämie gehen vollumfänglich zu Lasten des

Auftraggebers. ImagineCargo kann im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers, soweit er auf Grund der vorstehenden Bedingungen nicht haftbar ist, den Abschluss einer Einzeltransportversicherung gegen Schäden oder Verluste am Transportgut besorgen, sofern dies der Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich verlangt. Vorbehalten bleiben in jedem Falle Antragsablehnungen durch den Versicherer.

10. VERRECHNUNGSVERBOT

Der Empfänger ist nicht berechtigt, eine Verrechnung von Forderungen gegen Ansprüche von ImagineCargo geltend zu machen, ausser für Ansprüche, die von einem Gericht rechtskräftig festgestellt oder von ImagineCargo als berechtigt anerkannt wurden.

11. ABTRETUNGSVERBOT

Der Auftraggeber ist ohne Zustimmung von ImagineCargo nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten und/oder das Vertragsverhältnis auf einen Dritten zu übertragen.

12. REKLAMATIONSFRISTEN

Reklamationen bezüglich Beschädigung oder fehlende Teilstücke müssen sofort in Anwesenheit des Kurierfahrers auf dem Lieferschein angebracht werden. Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden muss die Mängelrüge innert 7 Tagen nach der Ablieferung der Ware schriftlich an ImagineCargo mitgeteilt werden. Verwirkung der Haftungsansprüche: Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Artikel 452 und 454 des Schweizerischen Obligationenrechts.

13. SCHADEN DURCH VERSPÄTUNG

ImagineCargo verpflichtet sich, Transportaufträge schnellstmöglich bzw. zu einem geplanten Zeitpunkt mit grösstmöglicher Sorgfalt durch das Partnernetzwerk auszuführen. ImagineCargo haftet jedoch für keinerlei Verluste oder Schäden, die durch Verspätungen verursacht werden.

14. HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie die seiner Unterbeauftragten, insbesondere für alle Folgen aus:

- Eine Verpackung, die den Anforderungen des zu transportierenden Gegenstandes nicht entsprechen und/oder den vereinbarten Anforderungen des Transportes nicht entspricht
- Unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Auftrag, auf der Verpackung oder am Transportgut selbst
- Dem Fehlen oder verspätete Beiliegen der notwendigen Dokumente

ImagineCargo haftet nicht für Verzögerungen und den zusätzlichen Aufwand, welche durch oben genannte Angaben entsteht. Dabei entstehender zusätzlicher Aufwand wird dem Auftraggeber

15. HAFTUNGSZEITRAUM

ImagineCargo haftet für Schäden, welche nachweislich vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu dessen Ablieferung verursacht werden

16. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

Ausdrücklich von der Haftung ausgeschlossen sind nebst den gesetzlich geregelten Fällen:

- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung zur Beförderung
- Schäden durch höhere Gewalt (wie z.B. Wetterverhältnisse, Streik, behördliche Hindernisse, Zoll, außergewöhnliche Verkehrslagen)
- Beschädigungen oder Mankos an Gütern, die in verschlossenen Behältnissen transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Beschädigungen an Transportgütern, deren besonders hohe Schadensanfälligkeit nicht deklariert wurde
- Schäden durch Einwirkung von Vibrationen, Frost, Hitze, Temperaturschwankungen, Regen, Schneefall und Luftfeuchtigkeit, soweit ImagineCargo nachweist, mit der Sorgfalt einer ordentlichen Frachtführern gehandelt zu haben
- Elektrische und magnetische Schäden an Datenträgern jeglicher Art • Transporte folgender Gegenstände: Bargeld, Edelmetalle, Edelsteine, Schecks, Kredit- und Telefonkarten
- Depotaufträge (Sendungen, welche auf Wunsch des Kunden oder Empfängers zur Abholung aufgegeben oder ohne Empfangsbestätigung hinterlegt werden)
- Wenn eine Versicherungsdeckung seitens des Kunden oder eines Dritten besteht

17. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Die Haftung von ImagineCargo ist auf unmittelbare Schäden aus Verlust und Beschädigung einer Sendung begrenzt und das Transportgut ist im Rahmen einer Frachtführerhaftpflichtversicherung versichert. Alle anderen Schäden und Verluste (insbesondere entgangener Gewinn, Zinsverluste, entgangene Geschäftsabschlüsse) sind unabhängig davon, ob es sich um mittelbare, höchstpersönliche oder immaterielle Schäden und Verluste handelt, von der Haftung ausgeschlossen. Ohne schriftliche Wertangabe durch den Auftraggeber bei Auftragsannahme, beschränkt sich die Haftung für Verlust oder Beschädigung der beförderten Ware, Dokumente,

oder Pakete auf den effektiven Wert für Materialersatz des Objekts auf maximal CHF 500.- exkl. MwSt. pro Auftrag.

18. AUFWENDUNGSERSATZ

Beauftragt der Versender ImagineCargo mit der Entgegennahme ankommender Pakete oder der Einfuhr eines Paketes aus dem Ausland, so ist ImagineCargo berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesbezügliche Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben sowie Spesen auszulegen und deren Erstattung vom Versender zu verlangen.

19. AUSSCHLUSS WEITERER ANSPRÜCHE

Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Versender gegenüber ImagineCargo oder einem anderen ImagineCargo-Partner in Form einer Weiterbelastung von Bußgeldern, welche der Versender oder ein ImagineCargo-Partner gegenüber Dritten zu leisten verpflichtet ist, ist ausgeschlossen, insbesondere, wenn diesem Dritten eine unmittelbare Inanspruchnahme von ImagineCargo oder einem ImagineCargo-Partner nicht möglich ist.

20. VERJÄHRUNG

Sind Briefe oder briefähnliche Sendungen Gegenstand des Vertrages, so verjähren sämtliche Ansprüche gegen den Auftragsempfänger innerhalb von drei Monaten.

Alle übrigen Ansprüche gegen den Auftragsempfänger verjähren innerhalb eines Jahres.

Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Packstück zugestellt wurde oder, falls das Packstück nicht zugestellt wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Zustellung hätte erfolgen müssen. Im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich die Verjährung der Ansprüche nach den Bestimmungen der CMR Art. 32.

21. SCHRIFTFORM

Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

22. TEILWIRKSAMKEIT / GERICHTSSTAND

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.

23. SCHLICHTUNGSSTELLE

Im Sinne der Informationspflicht gemäss Art. 29 Postgesetz und Art. 11-16 der Postverordnung wird auf die Schlichtungsstelle <http://www.ombud-postcom.ch/> hingewiesen.

24. SALVATORISCHE KLAUSELN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann von den Vertragsparteien durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.